



Rat der
Europäischen Union

149185/EU XXVII. GP
Eingelangt am 12/07/23

Brüssel, den 11. Juli 2023
(OR. en)

11749/23
ADD 1

COH 55
DELACT 96

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. Juli 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2023) 4524 final - ANNEX

Betr.: ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Definition von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 4524 final - ANNEX.

Anl.: C(2023) 4524 final - ANNEX



Brüssel, den 7.7.2023
C(2023) 4524 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Definition von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

DE

DE

DE

DE

ANHANG

Bedingungen für die Erstattung des Unionsbeitrags zu Programmen gemäß Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf der Grundlage von Kosten je Einheit und von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für Vorhaben in den Bereichen formale Bildung, Ausbildung, beschäftigungsbezogene Beratungsdienstleistungen, häusliche Pflegedienstdienstleistungen und gemeindenahe Tagespflegedienstleistungen sowie Unterstützungsdiensleistungen für Opfer häuslicher Gewalt und obdachlose Personen

Die festgelegten Beträge und Bedingungen gelten nicht für Programme, die für die einschlägigen Arten von Vorhaben eigene vereinfachte Kostenoptionen (Simplified Cost Options, SCO) oder Regelungen für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen gemäß Artikel 94 Absatz 3 bzw. Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorsehen.

1. VORHABEN IM BEREICH DER FORMALEN BILDUNG, DIE AUF DER GRUNDLAGE VON KOSTEN JE EINHEIT ERSTATTUNGSFÄHIG SIND

1.1. Arten von Vorhaben

Vorhaben im Bereich der formalen Bildung (von der fröhkindlichen Bildung und Erziehung bis hin zur tertiären Bildung einschließlich der formalen beruflichen Bildung).

1.2. Definition des Indikators, durch den die Zahlung der Kosten je Einheit ausgelöst wird

Indikatorbezeichnung: Teilnehmer in einem Schuljahr/akademischen Jahr (formale Bildung)

Maßeinheit für den Indikator: Anzahl der Teilnehmer mit Teilnahmenachweis in einem Schuljahr/akademischen Jahr (formale Bildung), nach ISCED-Klassifikation Ein Teilnahmenachweis belegt, dass die betreffende Person an der formalen Bildung bzw. Ausbildung teilnimmt, was von den nationalen Behörden zwei- bis dreimal pro Schuljahr/akademisches Jahr in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis und den Verfahren eines jeden Mitgliedstaats festgestellt wird.

Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens:

[http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/International_Standard_Classification_of_Education_\(ISCED\)](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/International_Standard_Classification_of_Education_(ISCED))

1.3. Beträge (in EUR)

Die in den nachstehenden Tabellen 1a und 1b festgelegten Beträge decken alle förderfähigen Kosten ab, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bereitstellung von wesentlichen Materialien und Dienstleistungen im Bereich der formalen Bildung stehen, einschließlich Studiengebühren, Einschreibung, Prüfungsgebühren, Schulausflüge und Kantinenkosten.

Andere Kostenkategorien, die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich sein könnten, wie z. B. Unterstützungsgelder für Teilnehmer, Beförderung, Unterbringung oder andere Arten der Unterstützung für Teilnehmer, sind in den Kosten je Einheit nicht enthalten und können somit zusätzliche förderfähige Kosten gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060, fondsspezifischen Verordnungen und nationalen Förderfähigkeitsregeln darstellen.

Wendet die für die Durchführung eines Programms zuständige Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle diese Kosten je Einheit an, um den Unionsbeitrag zu dem Programm für ein unter diese Verordnung fallendes Vorhaben festzulegen, so stellen diese Beträge den Betrag dar, den die Kommission für ein Vorhaben im Bereich der formalen Bildung im Rahmen desselben Programms für dieselbe Art von Begünstigten erstattet. Andere Programme, die von anderen zwischengeschalteten Stellen oder Verwaltungsbehörden verwaltet werden, sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Die Beträge gelten für eine Vollzeitteilnahme in einem Schuljahr/akademischen Jahr.

Bei einer Teilzeitteilnahme wird der Betrag anteilmäßig unter Berücksichtigung der tatsächlichen Teilnahme der betreffenden Person ermittelt. Bei einer Kursdauer von weniger als einem Schuljahr/akademischen Jahr wird der Betrag anteilmäßig unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kursdauer ermittelt.

Bei Kursen mit einer Dauer von mindestens einem ganzen Schuljahr/akademischen Jahr ist es möglich, dem Mitgliedstaat diese Beträge wie folgt zu erstatten: 50 % für den ersten Einschreibungsnachweis während des Schuljahrs/akademischen Jahrs (normalerweise zu

Beginn des Schuljahrs/akademischen Jahrs in Übereinstimmung mit nationalen Verfahren und Praktiken), 30 % für den zweiten Einschreibungsnachweis und 20 % für den dritten und abschließenden Einschreibungsnachweis. In denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die nationalen Systeme vorsehen, dass diese Informationen nur zweimal jährlich eingeholt werden, oder wenn die Kurse kein ganzes Schuljahr/akademisches Jahr dauern, werden für den ersten Einschreibungsnachweis 50 % und für den zweiten und abschließenden Einschreibungsnachweis ebenfalls 50 % erstattet.

Die Kurse können vor Ort, online oder in einem Hybridformat stattfinden, wobei Ausbilder und Teilnehmer bei der Durchführung jedoch stets gleichzeitig anwesend sein müssen.

Um den zusätzlich erforderlichen Anstrengungen in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen oder Flüchtlingen¹, einschließlich der Menschen, die vor dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine geflohen sind, Rechnung zu tragen, sind in Tabelle 1b spezifische Werte für Vorhaben aufgeführt, die sich an diese Zielgruppe richten. Diese Werte können anstelle der entsprechenden Werte in Tabelle 1a verwendet werden. Es handelt sich nicht um kumulative Werte, und sie können nicht in Kombination mit Tabelle 1a verwendet werden.

¹ Zur Bestimmung des Status von Drittstaatsangehörigen und Flüchtlingen gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen.

[EUR-Lex – 32011L0095 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\).](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uri=CELEX:32011L0095)

„Flüchtling“ bezeichnet einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet;

„Herkunftsland“ bezeichnet das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder – bei Staatenlosen – des früheren gewöhnlichen Aufenthalts.

[EUR-Lex – 32021R1147 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\).](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uri=CELEX:32021R1147)

„Drittstaatsangehöriger“ bezeichnet jede Person, einschließlich Staatenloser und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist.

Die gleichen Bedingungen für die Erstattung gelten für die in den Tabellen 1a und 1b aufgeführten Werte. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Zielgruppe, spezifische Förderkriterien und Prüfpfad für die Teilnehmer im Einklang mit spezifischen nationalen Definitionen und Praktiken festgelegt werden sollten.

1.4. Anpassungsmethode

Die Kosten je Einheit und die Werte in Tabelle 1a können automatisch jährlich durch Anwendung des Arbeitskostenindex für Erziehung und Unterricht² angepasst werden. Der zugrunde liegende Index zur Festlegung der Werte in Tabelle 1a ist der AKI_{Erziehung2021} (Arbeitskostenindex für 2021). Die angepassten Werte mit dem Index des Jahres N gelten ab dem 1. Januar des Jahres N+1 für alle betroffenen Vorhaben.

Die Anpassungen erfolgen anhand der folgenden Formel:

Angepasste SCO = Zugrunde liegende SCO x AKI_{Erziehung aktuellster}

Die in Tabelle 1b festgelegten Beträge können automatisch angepasst werden, indem die angepassten Einheitskosten in Tabelle 1a mit dem Faktor 1,10 multipliziert werden.

² AKI – Arbeitskostenindex aufgeschlüsselt nach NACE-Rev-2-Wirtschaftszweig – nominaler Wert, jährliche Daten [lc_lci_r2_a] NACE Rev. 2 (Wirtschaftszweig = Abschnitt P, Erziehung und Unterricht).

Tabelle 1a – Beträge pro Teilnehmer an formaler Bildung (in EUR)

Die Angabe „n. v.“ (nicht verfügbar) bedeutet, dass für einen bestimmten Mitgliedstaat und das angegebene Bildungsniveau keine Daten vorliegen.

Bezugsjahr für die Datenerhebung ist 2021, mit Ausnahme der Felder für FR und NL, für die das Bezugsjahr 2019 ist.

		AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	HR
Frühkindliche Bildung und Erziehung	ED0	5614	n. v.	2649	2133	3704	9655	10 912	5179	n. v.	4121	10 618	5963	3145	2627
Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren	ED01	4848	n. v.	n. v.	357	n. v.	13 279	15 775	n. v.	n. v.	4132	18 275	n. v.	3152	n. v.
Vorschulische Bildung	ED02	5793	7243	2649	2771	3704	8288	8012	n. v.	2994	4117	8872	5963	3145	3275
Grundschulbildung	ED1	10 777	8577	1858	7635	3871	7981	11 103	5402	3734	4566	8305	5768	3233	5537
Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2)	ED1_2	12 451	9331	2167	8055	5036	9067	11 338	5474	3729	4969	9948	6456	3054	3072
Sekundarbereich I	ED2	14 177	10 995	2574	8936	6626	9812	11 786	5645	3719	5710	13 247	7319	2889	n. v.
Sekundarbereich I – allgemeinbildend	ED24	13 332	n. v.	2359	8936	6635	9812	11 770	5627	3719	5710	13 247	7319	2889	n. v.
Sekundarbereich I – berufsbildend	ED25	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	5134	n. v.	16 126	5773	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	3301	n. v.
Sekundarbereich II	ED3	13 111	11 124	2033	9844	5773	9895	9831	4060	3229	6400	7867	9583	3306	3359
Sekundarbereich II und postsekundarer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4)	ED3_4	12 791	11 124	2030	9844	5664	8769	9831	4234	2665	6400	7867	9522	3411	3359
Sekundarbereich II – allgemeinbildend	ED34	10 760	10 812	1835	8888	4926	10 599	9790	2930	2781	5432	7569	9421	3225	n. v.
Sekundarbereich II und postsekundarer,	ED34_44	11 933	10 812	1835	8888	4709	1099	9790	2930	2781	5432	7569	9403	3225	n. v.

		AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	HR
nicht tertiärer Bereich – allgemeinbildend (Stufen 34 und 44)															
Sekundarbereich II – berufsbildend	ED35	14 711	11 365	2232	14 624	6108	9236	9895	5678	4280	8471	7990	9890	3401	3408
Sekundarbereich II und postsekundarer, nicht tertiärer Bereich – berufsbildend (Stufen 35 und 45)	ED35_45	13 314	11 365	2224	14 624	6060	7615	9895	5782	2513	8471	7990	9741	3580	3408
Postsekundarer, nichttertiärer Bereich	ED4	2054	n. v.	354	n. v.	836	4893	n. v.	6276	333	n. v.	n. v.	6688	4242	n. v.
Postsekundarer, nichttertiärer Bereich	ED44	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	653	10 323	n. v.	6437	n. v.	n. v.				
Postsekundarer, nicht tertiärer Bereich – berufsbildend	ED45	1359	n. v.	354	n. v.	1222	4545	n. v.	6276	333	n. v.	n. v.	6748	4242	n. v.
Tertiärbereich – Kurzstudium	ED5	14 857	10 474	n. v.	557	13 910	1920	9000	n. v.	n. v.	5383	9138	8829	465	n. v.
Tertiärbereich (Stufen 5–8)	ED5-8	15 483	9376	2627	2900	4784	6806	9173	3790	1144	4029	8590	6739	2828	3929
Tertiärbereich, ausgenommen Kurzstudium (Stufen 6–8)	ED6-8	15 596	9338	2627	3178	4756	6817	9195	3790	1144	3665	8590	6105	2926	3353

		IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL	PL	PT	RO	SI	SK	SE
Frühkindliche Bildung und Erziehung	ED0	7707	5346	3824	3807	17 293	6240	7161	2767	3286	1805	5173	3445	13 449
Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren	ED01	n. v.	n. v.	n. v.	3794	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	3746	6171	n. v.	17 407
Vorschulische Bildung	ED02	5526	5346	3384	3809	17 293	6240	7161	2767	3449	1724	4731	3445	12 033
Grundschulbildung	ED1	7404	6110	3600	3577	17 158	6132	7936	3754	5229	1169	5570	4148	10 677
Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2)	ED1_2	7507	6282	3621	3563	17 931	7502	9053	3753	5801	1770	6000	3919	10 642
Sekundarbereich I	ED2	7788	6552	3664	3553	19 256	10 281	10 712	3749	6782	2543	7006	3713	10 564
Sekundarbereich I – allgemeinbildend	ED24	8324	6552	3660	3532	19 256	10 230	9426	3749	n. v.	2543	7006	3640	10 564
Sekundarbereich I – berufsbildend	ED25	n. v.	6615	4956	4788	n. v.	16 143	14 131	n. v.	n. v.	n. v.	6970	n. v.	
Sekundarbereich II	ED3	7964	6654	4369	3839	18 676	9626	8193	3236	6113	2414	4839	4262	11 012
Sekundarbereich II und postsekundarer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4)	ED3_4	8532	6654	4420	4003	18 435	9626	8193	3130	6113	2232	4839	4311	10 823
Sekundarbereich II – allgemeinbildend	ED34	8496	5946	3935	3495	16 939	10 104	8997	2848	n. v.	5200	5589	3867	9710
Sekundarbereich II und postsekundarer, nicht tertiärer Bereich – allgemeinbildend (Stufen 34)	ED34_44	8496	n. v.	3935	3495	16 939	10 100	8997	2848	n. v.	5200	5589	3867	9689

		IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL	PL	PT	RO	SI	SK	SE
und 44)														
Sekundarbereich II – berufsbildend	ED35	n. v.	n. v.	5016	4813	19 760	8312	7781	3537	n. v.	320	4489	4455	13 189
Sekundarbereich II und postsekundarer, nicht tertiärer Bereich – berufsbildend (Stufen 35 und 45)	ED35_45	4192	n. v.	5053	4826	19 344	8312	7781	3320	n. v.	416	4489	4515	12 633
Postsekundarer, nichttertiärer Bereich	ED4	15 476	n. v.	5314	4843	2769	9569	5360	1793	n. v.	838	n. v.	546	6657
Postsekundarer, nichttertiärer Bereich	ED44	4192	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	9569	n. v.	8894					
Postsekundarer, nicht tertiärer Bereich – berufsbildend	ED45	15 476	n. v.	5314	4843	2769	8624	5360	1793	n. v.	838	n. v.	5457	5353
Tertiärbereich – Kurzstudium	ED5	n. v.	2771	3637	n. v.	4734	11 289	7099	5684	2471	n. v.	2378	4999	6205
Tertiärbereich (Stufen 5–8)	ED5-8	6298	2528	2750	2495	23 639	12 754	6750	3356	2993	3517	6835	3484	10 356
Tertiärbereich, ausgenommen Kurzstudium (Stufen 6–8)	ED6-8	7315	2526	2609	2495	26 424	12 907	6745	3356	2967	3517	7468	3460	10 788

Tabelle 1b – Beträge pro Teilnehmer an formaler Bildung (in EUR) unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen oder Flüchtlingen, einschließlich Personen, die vor der russischen Aggression gegen die Ukraine geflohen sind

„n. v.“ (nicht verfügbar) – keine Daten für diesen bestimmten Mitgliedstaat und das angegebene Bildungsniveau verfügbar.

		AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	HR
Frühkindliche Bildung und Erziehung	ED0	6175	n. v.	2914	2346	4074	10 621	12 003	5697	n. v.	4533	11 680	6559	3459	2890
Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren	ED01	5333	n. v.	n. v.	393	n. v.	14 607	17 352	n. v.	n. v.	4545	20 103	n. v.	3467	n. v.
Vorschulische Bildung	ED02	6372	7967	2914	3048	4276	9116	8814	n. v.	3294	4529	9759	6559	3459	3602
Grundschulbildung	ED1	11 854	9435	2044	8398	4259	8779	12 213	5942	4108	5023	9135	6345	3556	6091
Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2)	ED1_2	13 696	10 264	2384	8860	5540	9974	12 472	6021	4102	5466	10 943	7102	3360	3379
Sekundarbereich I	ED2	15 594	12 095	2832	9830	7288	10 794	12 965	6210	4091	6281	14 571	8051	3177	n. v.
Sekundarbereich I (allgemeinbildend)	ED24	14 665	n. v.	2595	9830	7298	10 794	12 947	6189	4091	6281	14 571	8051	3177	n. v.
Sekundarbereich I – berufsbildend	ED25	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	5648	n. v.	17 739	6350	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	3631	n. v.
Sekundarbereich II	ED3	14 422	12 237	2237	10 829	6350	10 884	10 814	4466	3551	7040	8653	10 541	3636	3694
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3)	ED3_4	14 070	12 237	2233	10 829	6230	9646	10 814	4658	2931	7040	8653	10 474	3752	3694

		AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	HR
und 4)															
Sekundarbereich II – allgemeinbildend	ED34	11 836	11 893	2019	9776	5419	11 659	10 769	3223	3059	5975	8326	10 363	3547	n. v.
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich – allgemeinbildend (Stufen 34 und 44)	ED34_44	13 126	11 893	2019	9776	5180	1209	10 769	3223	3059	5975	8326	10 343	3547	n. v.
Sekundarbereich II – berufsbildend	ED35	16 182	12 501	2455	16 086	6719	10 159	10 885	6246	4708	9318	8789	10 879	3741	3748
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich – Berufsbildend (Stufen 35 und 45)	ED35_45	14 645	12 501	2446	16 086	6666	8376	10 885	6360	2764	9318	8789	10 715	3938	3748
Postsekundärer, nichttertiärer Bereich	ED4	2259	n. v.	389	n. v.	919	5382	n. v.	6904	366	n. v.	n. v.	7357	4666	n. v.
Postsekundärer, nichttertiärer Bereich	ED44	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	719	11 355	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	7081	n. v.	n. v.
Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich – berufsbildend	ED45	1495	n. v.	389	n. v.	1345	5000	n. v.	6904	366	n. v.	n. v.	7423	4666	n. v.

		AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	HR
Tertiärbereich – Kurzstudium	ED5	16 342	11 521	N. V.	613	15 301	2112	9900	N. V.	N. V.	5922	10 052	9712	511	N. V.
Tertiärbereich (Stufen 5–8)	ED5-8	17 031	10 314	2890	3190	5263	7487	10 090	4169	1258	4431	9449	7413	3111	4321
Tertiärbereich, ausgenommen Kurzstudium (Stufen 6–8)	ED6-8	17 155	10 272	2890	3496	5231	7498	10 114	4169	1258	4031	9449	6716	3218	3688

		IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL	PL	PT	RO	SI	SK	SE
Frühkindliche Bildung und Erziehung	ED0	8477	5881	4207	4188	19 022	6864	7877	3044	3615	1986	5691	3790	14 794
Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren	ED01	n. v.	n. v.	n. v.	4173	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	4121	6788	n. v.	19 147
Vorschulische Bildung	ED02	6079	5881	3723	4190	19 022	6864	7877	3044	3794	1897	5204	3790	13 236
Grundschulbildung	ED1	8144	6721	3960	3935	18 874	6746	8730	4129	5752	1285	6127	4562	11 745
Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2)	ED1_2	8257	6910	3983	3919	19 724	8252	9958	4128	6381	1947	6600	4311	11 706
Sekundarbereich I	ED2	8566	7207	4031	3909	21 182	11 309	11 783	4124	7461	2797	7707	4085	11 620
Sekundarbereich I – allgemeinbildend	ED24	9156	7207	4026	3885	21 182	11 253	10 369	4124	n. v.	2797	7707	4004	11 620
Sekundarbereich I – berufsbildend	ED25	n. v.	7277	5452	5267	n. v.	17 758	15 544	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	7667	n. v.

		IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL	PL	PT	RO	SI	SK	SE
Sekundarbereich II	ED3	8760	7319	4806	4223	20 543	10 589	9012	3559	6725	2655	5323	4688	12 114
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4)	ED3_4	9385	7319	4862	4404	20 278	10 589	9012	3443	6725	2455	5323	4742	11 905
Sekundarbereich II – allgemeinbildend	ED34	9345	6540	4329	3844	18 633	11 115	9897	3133	n. v.	5720	6148	4254	10 681
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich – allgemeinbildend (Stufen 34 und 44)	ED34_44	9345	n. v.	4329	3844	18 633	11 110	9897	3133	n. v.	5720	6148	4254	10 657
Sekundarbereich II – berufsbildend	ED35	n. v.	n. v.	5517	5295	21 736	9143	8559	3891	n. v.	351	4938	4901	14 508
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich – berufsbildend (Stufen 35 und 45)	ED35_45	4611	n. v.	5558	5309	21 279	9143	8559	3652	n. v.	457	4938	4967	13 897
Postsekundärer, nichttertiärer Bereich	ED4	17 023	n. v.	5845	5327	3046	10 526	5896	1972	n. v.	922	n. v.	601	7323
Postsekundärer, nichttertiärer Bereich	ED44	4611	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	10 526	n. v.	9783					

		IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL	PL	PT	RO	SI	SK	SE
Postsekundarer, nicht tertiärer Bereich – berufsbildend	ED45	17 023	n. v.	5845	5327	3046	9486	5896	1972	n. v.	922	n. v.	6003	5888
Tertiärbereich – Kurzstudium	ED5	n. v.	3048	4001	n. v.	5207	12 417	7809	6253	2718	n. v.	2616	5499	6825
Tertiärbereich (Stufen 5–8)	ED5-8	6928	2781	3025	2744	26 003	14 030	7425	3691	3292	3868	7518	3833	11 392
Tertiärbereich, ausgenommen Kurzstudium (Stufen 6–8)	ED6-8	8047	2779	2870	2744	29 067	14 197	7420	3691	3263	3868	8214	3806	11 866

2. VORHABEN ZUR AUSBILDUNG REGISTRIERTER ARBEITSLOSER, ARBEITSUCHENDER ODER VON NICHTERWERBSPERSONEN.

2.1. Arten von Vorhaben

Alle Vorhaben zur Ausbildung registrierter Arbeitsloser, Arbeitsuchender oder von Nichterwerbspersonen. Die Ausbildungskurse können hauptsächlich entweder institutionell oder arbeitsplatzbezogen sein, müssen aber zumindest teilweise in einem institutionellen Rahmen abgehalten werden.

Bei der institutionellen Ausbildung können die Kurse vor Ort, online oder in einem Hybridformat stattfinden, wobei Ausbilder und Teilnehmer bei der Durchführung jedoch stets gleichzeitig anwesend sein müssen. Ausbildungskurse am Arbeitsplatz müssen immer vor Ort stattfinden.

2.2. Definition des Indikators, durch den die Zahlung der Kosten je Einheit ausgelöst wird

Indikatorbezeichnung: Teilnehmer mit erfolgreichem Abschluss eines Ausbildungskurses.

Maßeinheit für den Indikator: Anzahl der Teilnehmer mit erfolgreichem Abschluss eines Ausbildungskurses.

Ein Ausbildungskurs gilt als „erfolgreich abgeschlossen“, wenn ein Dokument vorliegt, aus dem ein solcher Abschluss gemäß nationaler Regelungen oder Praktiken hervorgeht. Dabei könnte es sich beispielsweise um eine Bescheinigung des Ausbildungsanbieters oder ein gleichwertiges Dokument handeln, das nach den nationalen Regelungen oder Praktiken zulässig ist.

Die Bedingung des erfolgreichen Abschlusses eines Ausbildungskurses gilt nicht als erfüllt, wenn der Teilnehmer nur einige der Module des Ausbildungskurses erfolgreich abschließt.

2.3. Beträge (in EUR)

Die in den nachstehenden Tabellen 2a und 2b festgelegten Beträge decken alle förderfähigen Kosten ab, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Ausbildungskursen stehen.

Andere Kostenkategorien, die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich sein könnten, wie z. B. Unterstützungsgelder für Teilnehmer, Beförderung, Unterbringung oder andere Arten der Unterstützung für Teilnehmer, sind in den Einheitskosten nicht enthalten und können somit zusätzliche förderfähige Kosten gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060, fondsspezifischen Verordnungen und nationalen Förderfähigkeitsregeln darstellen.

Wendet die für die Durchführung eines Programms zuständige Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle diese Kosten je Einheit an, um den Unionsbeitrag zu dem Programm für ein unter diese Verordnung fallendes Vorhaben festzulegen, so stellen diese Beträge den Betrag dar, den die Kommission für alle Vorhaben im Bereich der Ausbildung von registrierten Arbeitslosen, Arbeitssuchenden oder Nichterwerbspersonen im Rahmen desselben Programms, das von derselben Stelle verwaltet wird, für dieselbe Art von Begünstigten erstattet. Andere Programme, die von anderen zwischengeschalteten Stellen oder Verwaltungsbehörden verwaltet werden, sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Um den zusätzlich erforderlichen Anstrengungen in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen oder Flüchtlingen³, einschließlich der Menschen, die vor dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine geflohen sind, Rechnung zu tragen, sind in Tabelle 2b spezifische Werte für Vorhaben aufgeführt, die sich an diese Zielgruppe richten. Diese Werte können anstelle der

³ Zur Bestimmung des Status von Drittstaatsangehörigen und Flüchtlingen gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen.

[EUR-Lex – 32011L0095 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\).](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uri=EUR-Lex-32011L0095)

„Flüchtling“ bezeichnet einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet;

„Herkunftsland“ bezeichnet das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder – bei Staatenlosen – des früheren gewöhnlichen Aufenthalts.

[EUR-Lex – 32021R1147 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\).](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uri=EUR-Lex-32021R1147)

„Drittstaatsangehöriger“ bezeichnet jede Person, einschließlich Staatenloser und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist.

entsprechenden Werte in Tabelle 2a verwendet werden. Es handelt sich nicht um kumulative Werte, und sie können nicht in Kombination mit Tabelle 2a verwendet werden.

Die gleichen Bedingungen für die Erstattung gelten für die in den Tabellen 2a und 2b aufgeführten Werte. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Zielgruppe, spezifische Förderkriterien und Prüfpfad für die Teilnehmer im Einklang mit spezifischen nationalen Definitionen, Bestimmungen und Praktiken festgelegt werden sollten.

Für die in Tabelle 5 genannten Mitgliedstaaten:

- werden die in den Tabellen 2a und 2b genannten Beträge mit dem Index der betreffenden Region multipliziert;
- erfolgt die Erstattung in Abstimmung mit der Region, in der das Vorhaben oder das Projekt durchgeführt wird, wenn die Programme mehr als eine Region betreffen.

2.4. Anpassungsmethode

Die Kosten je Einheit in Tabelle 2a können automatisch jährlich durch Anwendung des Arbeitskostenindex für Erziehung und Unterricht⁴ angepasst werden. Der zugrunde liegende Index zum Zwecke der Festlegung der Werte in Tabelle 2a ist der AKI_{Erziehung2021} (Arbeitskostenindex für 2021). Die angepassten Werte mit dem Index des Jahres N gelten ab dem 1. Januar des Jahres N+1 für alle betroffenen Vorhaben.

Die Anpassungen erfolgen anhand der folgenden Formel: Angepasste SCO = Zugrunde liegende SCO x AKI_{Erziehung aktuellster}

⁴ AKI – Arbeitskostenindex aufgeschlüsselt nach NACE-Rev-2-Wirtschaftszweig – nominaler Wert, jährliche Daten [lc_lci_r2_a] NACE Rev. 2 (Wirtschaftszweig = Abschnitt P, Erziehung und Unterricht).

Die in Tabelle 2b festgelegten Kosten je Einheit können automatisch angepasst werden, indem die angepassten Einheitskosten in Tabelle 2a mit dem Faktor 1,10 multipliziert werden.

Tabelle 2a – Beträge für die Ausbildung registrierter Arbeitsloser, Arbeitsuchender oder von Nichterwerbspersonen (in EUR)

Bezugsjahr ist das Jahr 2021, mit Ausnahme von Feldern, die mit einem * gekennzeichnet sind, das Bezugsjahr für diese Felder ist 2019.

Mitgliedstaat	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR*	HU	HR
EUR	2 944	3 635	1 143	3 133	838	7 757	6 344	1 052	2 193	2 870	6 141	6 512*	2 464	831
Mitgliedstaat	IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL*	PL	PT	RO	SI	SK	SE	
EUR	12 362	3 697	1 103	2 060	19 971	3 292	5 219*	785	1 216	1 244	1 088	626	8 555	

Tabelle 2b – Beträge für die Ausbildung registrierter Arbeitsloser, Arbeitsuchender oder von Nichterwerbspersonen (in EUR) unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen oder Flüchtlingen, einschließlich Personen, die vor der russischen Aggression gegen die Ukraine geflohen sind

Mitgliedstaat	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR*	HU	HR
----------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	------------	-----------	-----------

EUR	3 239	3 998	1 257	3 446	922	8 533	6 979	1 157	2 413	3 158	6 755	7 163*	2 711	914
Mitgliedstaat	IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL*	PL	PT	RO	SI	SK	SE	
EUR	13 598	4 067	1 213	2 266	21 968	3 621	5 741*	863	1 338	1 368	1 197	689	9 411	

3. VORHABEN IM ZUSAMMENHANG MIT SCHULUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE.

3.1. Arten von Vorhaben

Vorhaben im Zusammenhang mit Schulungsmaßnahmen, die in erster Linie den Erwerb neuer oder die Entwicklung und Verbesserung bestehender Kompetenzen zum Ziel haben und die zumindest zum Teil von den Unternehmen für ihre Beschäftigten mit einem Arbeitsvertrag finanziert werden. Lehr- oder Ausbildungsverträge sind ausgeschlossen.

Schulungskurse können vor Ort, online oder in einem Hybridformat stattfinden, wobei Ausbilder und Teilnehmer bei der Durchführung jedoch stets gleichzeitig anwesend sein müssen.

3.2. Definition des Indikators, durch den die Zahlung der Kosten je Einheit ausgelöst wird

Indikatorbezeichnung:

- 1) Stundensatz für Schulungen für Beschäftigte.
- 2) Stundenlohn, der einem Beschäftigten während einer Schulung gezahlt wird.

Maßeinheit für den Indikator:

- 1) Anzahl der besuchten Schulungsstunden für Beschäftigte pro Teilnehmer.
- 2) Anzahl der Stunden, für die einem Beschäftigten während einer Schulung Lohn gezahlt wurde.

Die Anzahl der Stunden muss anhand eines überprüfbar Zeiterfassungssystems im Einklang mit den anerkannten nationalen Standardverfahren nachgewiesen werden.

3.3. Beträge (in EUR)

Die in den Tabellen 3a und 3b angegebenen Beträge decken alle förderfähigen Kosten des Vorhabens ab, einschließlich der folgenden Kostenkategorien:

- Gebühren und Zahlungen für Schulungskurse;
- Reisekosten und Zulage für Teilnehmer im Zusammenhang mit Schulungen;
- Arbeitskosten interner Ausbilder für Schulungen (direkte und indirekte Kosten);
- Kosten für Schulungszentrum, Schulungsräume und Lehrmaterial.

Die für die Schulungen aufgewendete Zeit entspricht bezahlter Arbeitszeit (in Stunden) für Schulungskurse; dies deckt nur die tatsächliche Schulungszeit und nur die während der bezahlten Arbeitszeit aufgewendete Zeit ab.

Handelt es sich beim Lohn des Beschäftigten während der Schulung nicht um förderfähige Kosten, werden nur die Einheitskosten 1 erstattet. Handelt es sich beim Lohn des Beschäftigten während der Schulung um förderfähige Kosten, wird ein Betrag in Höhe der Summe aus den Einheitskosten 1 und den Einheitskosten 2 erstattet.

Gemäß der Dachverordnung sollten spezifische Förderkriterien und Anforderungen an den Prüfpfad im Einklang mit spezifischen nationalen Definitionen, Bestimmungen und Praktiken festgelegt werden.

Wendet die für die Durchführung eines Programms zuständige Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle diese Kosten je Einheit an, um den Unionsbeitrag zu dem Programm für ein unter diese Verordnung fallendes Vorhaben festzulegen, so stellen diese Beträge den Betrag dar, den die Kommission für alle Vorhaben im Bereich der Schulung von Beschäftigten im Rahmen desselben Programms, das von derselben Stelle verwaltet wird, für dieselbe Art von Begünstigten erstattet. Andere Programme, die von anderen zwischengeschalteten Stellen oder Verwaltungsbehörden verwaltet werden, sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Um den zusätzlich erforderlichen Anstrengungen in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen oder Flüchtlingen⁵, einschließlich der Menschen, die vor dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine geflohen sind, Rechnung zu tragen, sind in Tabelle 3b spezifische Werte für Vorhaben aufgeführt, die sich an diese Zielgruppe richten. Diese Werte können anstelle der entsprechenden Werte in Tabelle 3a verwendet werden. Es handelt sich nicht um kumulative Werte, und sie können nicht in Kombination mit Tabelle 3a verwendet werden.

Die gleichen Bedingungen für die Erstattung gelten für die in den Tabellen 3a und 3b aufgeführten Werte. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Zielgruppe, spezifische Förderkriterien und Prüfpfad für die Teilnehmer im Einklang mit spezifischen nationalen Definitionen und Praktiken festgelegt werden sollten.

Für die in Tabelle 5 genannten Mitgliedstaaten:

- werden die in den Tabellen 3a und 3b festgelegten Beträge mit dem Index der betreffenden Region multipliziert;
- erfolgt die Erstattung in Abstimmung mit der Region, in der das Vorhaben oder das Projekt durchgeführt wird, wenn die Programme mehr als eine Region betreffen.

⁵ Zur Bestimmung des Status von Drittstaatsangehörigen und Flüchtlingen gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen im Einklang mit spezifischen nationalen Begriffsbestimmungen.

[EUR-Lex – 32011L0095 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\).](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uri=CELEX:32011L0095)

„Flüchtling“ bezeichnet einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet;

„Herkunftsland“ bezeichnet das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder – bei Staatenlosen – des früheren gewöhnlichen Aufenthalts.

[EUR-Lex – 32021R1147 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\).](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uri=CELEX:32021R1147)

„Drittstaatsangehöriger“ bezeichnet jede Person, einschließlich Staatenloser und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist.

3.4. Anpassungsmethode

Die in Tabelle 3a festgelegten Kosten je Einheit können automatisch jährlich durch Anwendung des Arbeitskostenindex für Bildung⁶ und des Arbeitskostenindex für die Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen angepasst werden. Die zugrunde liegenden Indizes zum Zwecke der Festlegung der Werte in Tabelle 3a waren der $AKI_{Erziehung2021}$ und der $AKI_{Sonstige2021}$ (Arbeitskostenindex für 2021). Die angepassten Werte mit dem Index des Jahres N gelten ab dem 1. Januar des Jahres N+1 für alle betroffenen Vorhaben.

- 1) Die Anpassung des Stundensatzes für die Schulung von Beschäftigten erfolgt nach folgender Formel:

Angepasste SCO = Zugrunde liegende SCO x $AKI_{Erziehung\text{ aktuellster}}$

- 2) Die Anpassung des Stundensatzes für das Gehalt eines Beschäftigten während der Schulung erfolgt nach folgender Formel:

Angepasste SCO = Zugrunde liegende SCO x $AKI_{Sonstige\text{ aktuellster}}$

Die in Tabelle 3b festgelegten Kosten je Einheit können automatisch angepasst werden, indem die angepassten Einheitskosten in Tabelle 3a mit dem Faktor 1,10 multipliziert werden.

Tabelle 3a – Beträge für die Schulung von Beschäftigten (in EUR)

Bezugsjahr ist das Jahr 2021, mit Ausnahme von Feldern, die mit einem * gekennzeichnet sind, das Bezugsjahr für diese Felder ist 2019.

⁶ AKI – Arbeitskostenindex aufgeschlüsselt nach NACE-Rev-2-Wirtschaftszweig – nominaler Wert, jährliche Daten [lc_lci_r2_a] NACE Rev. 2 (Wirtschaftszweig = Abschnitt P, Erziehung und Unterricht).

	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR*	HU	HR
Stundensatz – Schulung von Beschäftigten (in EUR)	44,84	25,63	8,75	21,37	13,52	40,60	44,31	19,19	19,16	18,98	42,36	37,93*	21,16	12,42
Stundenlohn, der einem Beschäftigten während einer Schulung gezahlt wird (in EUR)	32,69	33,55	2,96	13,39	10,68	27,61	35,59	10,00	13,87	20,37	29,26	26,75*	7,27	7,41
	IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL*	PL	PT	RO	SI	SK	SE	
Stundensatz – Schulung von Beschäftigten (in EUR)	36,23	27,90	10,60	10,88	31,31	23,06	34,73*	14,52	10,34	0,45	24,27	15,41	67,97	
Stundenlohn, der einem Beschäftigten während einer Schulung gezahlt wird (in EUR)	32,77	25,30	10,12	5,34	26,88	8,83	23,91*	6,75	12,39	4,49	9,75	18,49	36,47	

Tabelle 3b – Beträge für die Schulung von Beschäftigten (in EUR) unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen oder Flüchtlingen, einschließlich Personen, die vor der russischen Aggression gegen die Ukraine geflohen sind

	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR*	HU	HR
Stundensatz – Schulung von Beschäftigten (in EUR)	49,32	28,20	9,63	23,51	14,87	44,66	48,75	21,10	21,07	20,88	46,60	41,72*	23,27	13,67

Stundenlohn, der einem Beschäftigten während einer Schulung gezahlt wird (in EUR)	35,96	36,91	3,26	14,73	11,75	30,37	39,14	11,01	15,25	22,41	32,18	29,42*	8,00	8,15
	IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL*	PL	PT	RO	SI	SK	SE	
Stundensatz – Schulung von Beschäftigten (in EUR)	39,85	30,70	11,66	11,96	34,44	25,36	38,20*	15,97	11,38	0,49	26,70	16,95	74,77	
Stundenlohn, der einem Beschäftigten während einer Schulung gezahlt wird (in EUR)	36,04	27,83	11,13	5,87	29,57	9,72	26,30*	7,42	13,62	4,94	10,73	20,34	40,12	

4. VORHABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERBRINGUNG BESCHÄFTIGUNGSBEZOGENER BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN.

4.1. Arten von Vorhaben

Alle Vorhaben im Zusammenhang mit der Erbringung beschäftigungsbezogener Beratungsdienstleistungen für registrierte Arbeitslose, Arbeitsuchende oder Nichterwerbspersonen. Beschäftigungsbezogene Beratungsdienstleistungen können für Einzelpersonen oder Gruppen angeboten werden. Sie umfassen alle Dienste und Aktivitäten, die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und Diensten von anderen öffentlichen Stellen oder allen anderen, öffentlich finanzierten Körperschaften angeboten werden und die die Eingliederung Arbeitsloser oder anderer Arbeitssuchender in den Arbeitsmarkt erleichtern oder Arbeitgeber bei der Einstellung und Personalauswahl unterstützen.

4.2. **Definition des Indikators, durch den die Zahlung der Kosten je Einheit ausgelöst wird**

Indikatorbezeichnung:

- 1) Stundensatz für die Erbringung von Beratungsleistungen.
- 2) Monatlicher Satz für die Erbringung von Beratungsleistungen.
- 3) Jährlicher Satz für die Erbringung von Beratungsleistungen.

Maßeinheit für den Indikator:

- Anzahl der Stunden der erbrachten Beratungsdienstleistungen für registrierte Arbeitslose, Arbeitsuchende oder Nichterwerbspersonen.
- Anzahl der Monate der erbrachten Beratungsdienstleistungen für registrierte Arbeitslose, Arbeitsuchende oder Nichterwerbspersonen.
- Anzahl der Jahre der erbrachten Beratungsdienstleistungen für registrierte Arbeitslose, Arbeitsuchende oder Nichterwerbspersonen.

Die Anzahl der Stunden muss anhand eines überprüfbaren Zeiterfassungssystems nachgewiesen werden. Die Anzahl der Monate und/oder Jahre muss im Einklang mit der üblichen nationalen Verwaltungspraxis für diese Art der Zeiterfassung oder Begründung nachgewiesen werden.

Die Kosten je Einheit decken die Erbringung von Beratungsdienstleistungen während einer Stunde/eines Monats/eines Jahres ab, unabhängig von der Zahl der Personen, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen.

Wird bei einer Erbringung in Teilzeit der monatliche oder jährliche Satz herangezogen, so wird der Betrag entsprechend anteilmäßig festgelegt.

Es sollten spezifische Förderkriterien und ein Prüfpfad im Einklang mit spezifischen nationalen Definitionen, Bestimmungen und Praktiken festgelegt werden.

4.3. Beträge (in EUR)

Die in den Tabellen 4a und 4b festgelegten Beträge decken alle förderfähigen Kosten des Vorhabens ab (d. h. direkte Personalkosten + Pauschalsatz von 40 % zur Deckung aller anderen förderfähigen Kosten), mit Ausnahme der an die Teilnehmer ausgezahlten Unterstützungsgelder, die somit zusätzliche förderfähige Kosten gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060, den fondsspezifischen Verordnungen und den nationalen Förderfähigkeitsregeln darstellen können.

Wendet die für die Durchführung eines Programms zuständige Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle diese Kosten je Einheit an, um den Unionsbeitrag zu dem Programm für ein unter diese Verordnung fallendes Vorhaben festzulegen, so stellen diese Beträge den Betrag dar, den die Kommission für alle Vorhaben im Bereich der Erbringung von beschäftigungsbezogenen Beratungsdienstleistungen im Rahmen desselben Programms, das von derselben Stelle verwaltet wird, für dieselbe Art von Begünstigten erstattet. Andere Programme, die von anderen zwischengeschalteten Stellen oder Verwaltungsbehörden verwaltet werden, sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Um den zusätzlich erforderlichen Anstrengungen für die besonderen Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen oder Flüchtlingen⁷, einschließlich der Menschen, die vor dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine geflohen sind, Rechnung zu tragen, sind in

⁷ Zur Bestimmung des Status von Drittstaatsangehörigen und Flüchtlingen gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen.

[EUR-Lex – 32011L0095 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/legiscollection/2011/0095/de).

„Flüchtling“ bezeichnet einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet;

„Herkunftsland“ bezeichnet das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder – bei Staatenlosen – des früheren gewöhnlichen Aufenthalts.

Tabelle 4b spezifische Werte für Vorhaben aufgeführt, die sich an diese Zielgruppe richten. Diese Werte können anstelle der entsprechenden Werte in Tabelle 4a verwendet werden. Es handelt sich nicht um kumulative Werte, und sie können nicht in Kombination mit Tabelle 4a verwendet werden.

Die gleichen Bedingungen für die Erstattung gelten für die in den Tabellen 4a und 4b aufgeführten Werte. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Zielgruppe, spezifische Förderkriterien und Prüfpfad für die Teilnehmer im Einklang mit spezifischen nationalen Definitionen und Praktiken festgelegt werden sollten.

Für die in Tabelle 5 genannten Mitgliedstaaten:

- werden die in den Tabellen 4a und 4b genannten Beträge mit dem Index der betreffenden Region multipliziert;
- erfolgt die Erstattung in Abstimmung mit der Region, in der das Vorhaben oder das Projekt durchgeführt wird, wenn die Programme mehr als eine Region betreffen.

4.4. Anpassungsmethode

Diese Kosten je Einheit können automatisch jährlich durch Anwendung des Arbeitskostenindex für die öffentliche Verwaltung angepasst werden. Der zugrunde liegende Index zum Zwecke der Festlegung der Werte in Tabelle 4a und Tabelle 4b ist der AKIÖffentliche Verwaltung 2021 (Arbeitskostenindex für 2021). Die angepassten Werte mit dem Index des Jahres N gelten ab dem 1. Januar des Jahres N+1 für alle betroffenen Vorhaben.

- Stundensatz: Angepasste SCO = Zugrunde liegende SCO x AKIÖffentliche Verwaltung Jahr N

AKI – Arbeitskostenindex aufgeschlüsselt nach NACE-Rev-2-Wirtschaftszweig - nominaler Wert, jährliche Daten [lc_lci_r2_a]
NACE Rev. 2 (Wirtschaftszweig = Abschnitt O, Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung)

[EUR-Lex – 32021R1147 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\).](#)

„Drittstaatsangehöriger“ bezeichnet jede Person, einschließlich Staatenloser und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist.

- Monatlicher Satz: Angepasste SCO = Angepasste SCO_{Stundensatz} x Ti x 4,348121417

Ti – durchschnittlich pro Woche Vollzeitbeschäftigung gearbeitete Stunden im betreffenden Land; 4,348121417 – Anzahl der Arbeitswochen pro Monat;

- Jährlicher Satz: Angepasste SCO = Angepasste SCO_{Monatlicher Satz} x 52,177457

52,177457 – Anzahl der Wochen pro Jahr;

Die in Tabelle 4b festgelegten Kosten je Einheit können automatisch angepasst werden, indem die angepassten Einheitskosten in Tabelle 4a mit dem Faktor 1,10 multipliziert werden.

Tabelle 4a – Einheitskostensätze für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen (in EUR) – Preisniveaus 2021

	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR*	HU	HR
Stundensatz (EUR)	48,30	46,74	7,36	34,64	17,51	54,69	62,57	24,43	23,60	23,59	51,47	53,77	22,24	13,18
Monatlicher Satz (EUR)	8 904	8 352	1 306	6 266	3 158	9 750	10 446	4 303	4 504	4 164	8 997	9 469	3 916	2 338
Jährlicher Satz (EUR)	106 844	100 228	15 666	75 189	37 892	116 998	125 347	51 639	54 044	49 973	107 957	113 632	46 992	28 064
	IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL*	PL	PT	RO	SI	SK	SE	
Stundensatz (EUR)	38,54	35,37	15,62	20,03	41,63	16,84	42,49	11,66	31,71	21,12	38,32	14,72	60,79	

Monatlicher Satz (EUR)	6 838	6 260	2 739	3 484	7 349	3 082	7 519	2 116	5 751	3 701	6 896	2 637	10 757	
Jährlicher Satz (EUR)	82 053	75 120	32 861	41 791	88 195	36 984	90 235	25 387	69 011	44 403	82 757	31 634	129 094	

Tabelle 4b – Einheitskostensätze für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen oder Flüchtlingen, einschließlich Personen, die vor der russischen Aggression gegen die Ukraine geflohen sind (in EUR) – Preisniveau 2021.

	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	HR
Stundensatz (EUR)	53,13	51,42	8,10	38,10	19,26	60,16	68,82	26,88	25,95	25,95	56,62	59,15	24,46	14,50
Monatlicher Satz (EUR)	9 794	9 188	1 437	6 892	3 474	10 725	11 491	4 733	4 954	4 581	9 896	10 416	4 308	2 572
Jährlicher Satz (EUR)	117 528	110 250	17 232	82 708	41 681	128 697	137 882	56 803	59 448	54 970	118 753	124 995	51 691	30 870
	IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL	PL	PT	RO	SI	SK	SE	
Stundensatz (EUR)	42,40	38,91	17,18	22,03	45,80	18,52	46,74	12,83	34,88	23,23	42,15	16,19	66,87	
Monatlicher Satz (EUR)	7 522	6 886	3 013	3 832	8 084	3 390	8 271	2 328	6 326	4 071	7 585	2 901	11 833	
Jährlicher Satz (EUR)	90 258	82 632	36 148	45 970	97 014	40 682	99 259	27 925	75 912	48 844	91 033	34 798	142 004	

5. ANZUWENDENDER INDEX FÜR DIE VERSCHIEDENEN REGIONEN JE MITGLIEDSTAAT

Tabelle 5 – Index, der auf die Beträge für die folgenden Regionen anzuwenden ist

Belgien	1,00
Brüssel-Hauptstadt	1,26
Flandern	0,97
Wallonien	0,91

Frankreich	1,00		
Île-de-France	1,32	Aquitaine	0,87
Champagne-Ardenne	0,88	Midi-Pyrénées	0,91
Picardie	0,91	Limousin	0,84
Haute-Normandie	0,96	Rhône-Alpes	0,97
Centre	0,89	Auvergne	0,86
Basse-Normandie	0,86	Languedoc-Roussillon	0,84
Bourgogne	0,87	Provence-Alpes-Côte d'Azur	0,93
Nord-Pas-de-Calais	0,95	Corse	0,93
Lorraine	0,90	Guadeloupe	1,01
Alsace	0,97	Martinique	0,90
Franche-Comté	0,89	Französisch-Guyana	0,99
Pays de la Loire	0,90	La Réunion	0,83
Bretagne	0,86	Mayotte	0,64
Poitou-Charentes	0,83		

Deutschland	1,00		
Baden-Württemberg	1,08	Niedersachsen	0,93
Bayern	1,05	Nordrhein-Westfalen	1,02
Berlin	0,98	Rheinland-Pfalz	0,96
Mecklenburg-Vorpommern	0,82	Saarland	0,98
Land Bremen	1,06	Sachsen	0,81
Land Hamburg	1,21	Sachsen-Anhalt	0,82
Hessen	1,12	Schleswig-Holstein	0,87
Brandenburg	0,79	Thüringen	0,82

Griechenland	1,00		
Anatoliki Makedonia, Thraki	0,81	Sterea Elláda	0,90
Zentralmakedonien	0,88	Peloponnes	0,79
Westmakedonien	1,12	Attika	1,23
Epirus	0,79	Nordägäis	0,90
Thessalien	0,83	Südägäis	0,97
Ionische Inseln	0,82	Kreta	0,83
Westgriechenland	0,81		

Italien	1,00		
Piemonte	1,04	Marken	0,90
Aostatal	1,00	Latiun	1,07
Ligurien	1,01	Abruzzen	0,89
Lombardei	1,16	Molise	0,82
Autonome Provinz Bozen	1,15	Kampanien	0,84
Autonome Provinz Trient	1,04	Apulien	0,82
Veneto	1,03	Basilikata	0,86
Friaul-Julisch-Venetien	1,08	Kalabrien	0,75
Emilia-Romagna	1,06	Sizilien	0,86
Toskana	0,95	Sardinien	0,84
Umbrien	0,87		

Polen	1,00		
Woiwodschaft Lodz	0,75	Woiwodschaft Großpolen	1,16
Woiwodschaft Masowien	1,26	Woiwodschaft Westpommern	1,06
Woiwodschaft Kleinpolen	1,05	Woiwodschaft Lebuser Land	0,88
Woiwodschaft Schlesien	1,19	Woiwodschaft Niederschlesien	1,22
Woiwodschaft Lublin	0,60	Woiwodschaft Kujawien-Pommern	0,91
Woiwodschaft Karpatenvorland	0,81	Woiwodschaft Ermland-Masuren	0,83
Woiwodschaft Heiligkreuz	0,63	Woiwodschaft Pommern	0,78
Woiwodschaft Podlachien	0,73		

Portugal	1,00
Nordportugal	0,86
Algarve	0,87
Zentralportugal	0,84
Stadtgebiet Lissabon	1,33
Alentejo	0,91
Autonome Region Azoren	0,91
Autonome Region Madeira	0,95

Spanien	1,00		
Galicien	0,88	Extremadura	0,84
Fürstentum Asturien	0,98	Katalonien	1,09
Kantabrien	0,96	Valencia	0,91
Baskenland	1,17	Balearische Inseln	0,96
Navarra	1,07	Andalusien	0,87
La Rioja	0,92	Region Murcia	0,84
Aragonien	0,98	Stadt Ceuta	1,07
Autonome Gemeinschaft Madrid	1,18	Stadt Melilla	1,04
Kastilien und León	0,91	Kanarische Inseln	0,91
Kastilien-La Mancha	0,88		

6. HÄUSLICHE PFLEGEDIENSTLEISTUNGEN UND GEMEINDENAHE TAGESPFLEGEDIENSTLEISTUNGEN

6.1. Arten von Vorhaben

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erbringung von häuslichen Pflegedienstleistungen und gemeindenahen Tagespflegedienstleistungen für ältere Menschen, Erwachsene mit körperlichen und geistigen Behinderungen und Kinder mit körperlichen Behinderungen.

1. Häusliche Pflegedienstleistungen sind Dienstleistungen, die in der Wohnung des Pflegeempfängers erbracht werden, um Personen zu unterstützen, die aufgrund objektiver Umstände Aktivitäten des täglichen Lebens wie Körperhygiene, An- und Auskleiden und Essen oder instrumentelle Aktivitäten des täglichen Lebens wie die Zubereitung von Mahlzeiten, die Verwaltung von Geld, den Einkauf von Lebensmitteln oder persönlichen Gegenständen nicht allein bewältigen können. Zu den häuslichen Pflegedienstleistungen zählen auch mobile Pflegeleistungen und häusliche therapeutische Dienstleistungen.

Folgende Arten von Tätigkeiten sind erstattungsfähig:

- a) persönliche Betreuung zu Hause;
- b) Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der persönlichen Hygiene;
- c) Entlastungspflege zu Hause;
- d) häusliche Therapie- und Rehabilitationsleistungen (nur bei körperlichen Behinderungen);
- e) Unterstützung der häuslichen Pflege für ein unabhängiges Leben (mit Ausnahme der Anschaffung von Ausrüstung);
- f) Dienstleistungen für die soziale Eingliederung.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, zumindest die unter den Buchstaben a, b und c genannten Tätigkeiten insgesamt zu erbringen, d. h. um die entsprechenden Ausgaben auf der Grundlage der Kosten je Einheit geltend machen zu können.

2. Gemeindenaher Tagespflegedienstleistungen werden am häufigsten in Tagespflegezentren erbracht, d. h. in Einrichtungen, die am Tag Sozialfürsorge und Dienstleistungen für die soziale Eingliederung anbieten. Tagespflegezentren sind offene Strukturen für die Betreuung und Pflege von Menschen, die sich nicht in vollem Umfang selbst versorgen können und in der Regel chronische Erkrankungen haben. Sie ermöglichen es den Teilnehmern, Kontakte zu pflegen und an geplanten Aktivitäten in einem Gruppenumfeld teilzunehmen sowie tagsüber in einem strukturierten Umfeld betreut zu werden.

Folgende Arten von Tätigkeiten sind erstattungsfähig:

- Pflege;
- Entlastungspflege;
- Dienstleistungen zur Entwicklung funktionaler und sozialer Kompetenzen;
- Gruppenaktivitäten, die Gruppenübungen zur psychischen Stimulation und Programme für das persönliche Wohlbefinden umfassen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, im Rahmen von Vorhaben im Bereich der gemeindenahen Tagespflegedienstleistungen die Gesamtheit der oben genannten Arten von Tätigkeiten zu erbringen, damit diese erstattungsfähig sind.

6.2. Definition des Indikators, durch den die Zahlung der Kosten je Einheit ausgelöst wird

Indikatorbezeichnung:

1. Erbringung von häuslichen Pflegedienstleistungen
2. Erbringung von gemeindenahen Tagespflegedienstleistungen

Maßeinheit für den Indikator:

1. Anzahl der teilgenommenen Stunden/Tage/Monate/Jahre aller Teilnehmer, die häusliche Pflegedienstleistungen beziehen
2. Anzahl der teilgenommenen Stunden/Tage/Monate/Jahre aller Teilnehmer, die gemeindenahen Tagespflegedienstleistungen erhalten

6.3. **Beträge (in EUR)**

Die in den Tabellen 6 und 7 aufgeführten Beträge decken alle förderfähigen Kosten des Vorhabens ab.⁸

Bei der Ausarbeitung eines einzigen Vorhabens für die Erbringung von häuslichen Pflegedienstleistungen und gemeindenahen Tagespflegedienstleistungen, die aus dem ESF+ unterstützt werden, dürfen die Mitgliedstaaten nicht aus der Liste der förderfähigen Tätigkeiten in den Abschnitten 6.1.1 und 6.1.2 auswählen. Die Mitgliedstaaten müssen alle in Abschnitt 6.1.2 festgelegten Standardtätigkeiten erbringen, damit die Kostenerstattung für Vorhaben im Bereich der gemeindenahen Tagespflegedienstleistungen erfolgen kann, oder im Falle der häuslichen Pflege mindestens alle im Abschnitt 6.1.1 Buchstaben a, b und c genannten Tätigkeiten.

Die erforderlichen Unterlagen für den Nachweis, dass die betreffenden Tätigkeiten durchgeführt wurden und dass alle geforderten Ergebnisse erzielt wurden, entsprechen den gemäß den üblichen Praktiken und Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlichen Unterlagen. Die Verwaltungsbehörden müssen den Prüfpfad klar festlegen.

Beispiele für Nachweisunterlagen

Für häusliche Pflegedienstleistungen:

- Pflegevertrag, Unterlagen mit der Selbstauskunft der Pflegenden; Beurteilung der Pflegenden durch den Allgemeinmediziner einer Person, die häusliche Pflegedienstleistungen bezieht, oder durch örtliche Sozialdienste und/oder gleichwertige Unterlagen
- Arbeitszeitnachweise der Pflegenden (für die Verwendung des Stundensatzes) oder andere überprüfbare Zeiterfassungsunterlagen

Für gemeindenaher Tagespflegedienstleistungen:

1. ⁸ Weitere Einzelheiten finden sich in der Studie „‘Simplified cost options’ and ‘Financing not linked to costs’ in the area of social inclusion and youth“ (Vereinfachte Kostenoptionen und nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen im Bereich soziale Eingliederung und Jugend): [Veröffentlichungskatalog – Beschäftigung, Soziales und Integration – Europäische Kommission \(europa.eu\)](http://www.europa.eu).

- Aufzeichnungen über die Anmeldung und Anwesenheit der Teilnehmer
- Arbeitszeitnachweise der Pflegenden in der Tagespflege (für die Verwendung des Stundensatzes) oder andere überprüfbare Zeiterfassungsunterlagen

Wendet die für die Durchführung eines Programms zuständige Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle diese Kosten je Einheit an, um den Unionsbeitrag zu dem Programm für ein unter diese Verordnung fallendes Vorhaben festzulegen, so stellen diese Beträge den Betrag dar, den die Kommission für alle Vorhaben im Bereich der Erbringung von häuslichen Pflegedienstleistungen und gemeindenahen Tagespflegedienstleistungen im Rahmen desselben Programms für dieselbe Art von Begünstigten erstattet. Andere Programme, die von anderen zwischengeschalteten Stellen oder Verwaltungsbehörden verwaltet werden, sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

6.4. Anpassungsmethode

Die Einheitskostenwerte für beide Arten von Pflegedienstleistungen können jährlich auf der Grundlage des Arbeitskostenindex (AKI) von Eurostat für den Wirtschaftszweig „Gesundheits- und Sozialwesen“ angepasst werden. Die angepassten Werte mit dem Index des Jahres N gelten ab dem 1. Januar des Jahres N+ 1 für alle betroffenen Vorhaben.

Die Formel für die Anpassung: Einheitskostenwert eines Mitgliedstaats X * AKI-Index des Mitgliedstaats X

Tabelle 6 – Einheitskosten für häusliche Pflegedienstleistungen – Preisniveaus 2021

	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	HR
Stundensatz – EUR	37,19	34,36	6,52	13,54	15,01	35,01	44,36	14,24	13,16	26,20	32,95	32,29	7,29	12,83
Tagessatz – EUR (*)	297	275	52	108	120	280	355	114	105	210	264	258	58	103
Monatlicher Satz – EUR	5 950	5 498	1 044	2 166	2 401	5 602	7 098	2 279	2 105	4 193	5 271	5 167	1 166	2 053

(**)														
Jährlicher Satz – EUR (***)	71 399	65 971	12 526	25 992	28 810	67 224	85 178	27 349	25 261	50 314	63 257	62 005	13 988	24 635
	IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL	PL	PT	RO	SI	SK	SE	
Stundensatz – EUR	36,10	31,86	10,66	10,66	47,19	18,59	40,56	10,98	15,11	11,20	20,55	13,81	36,10	
Tagessatz – EUR (*)	289	255	85	85	378	149	324	88	121	90	164	110	289	
Monatlicher Satz – EUR (**)	5 776	5 097	1 705	1 705	7 551	2 975	6 489	1 757	2 418	1 792	3 288	2 209	5 776	
Jährlicher Satz – EUR (***)	69 312	61 170	20 459	20 459	90 606	35 700	77 871	21 086	29 019	21 503	39 458	26 514	69 312	

(*) Auf der Grundlage von 8 Kontaktstunden

(**) Auf der Grundlage von 160 Kontaktstunden (***) Auf der Grundlage von 1720 Kontaktstunden

Tabelle 7 – Einheitskosten für gemeindenahe Tagespflegedienstleistungen – Preisniveaus 2021

	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	HR
Stundensatz – EUR	28,78	26,59	5,05	10,48	11,61	27,10	34,34	11,02	10,18	20,28	25,50	24,99	5,64	9,93
Tagessatz – EUR (*)	230	213	40	84	93	217	275	88	81	162	204	200	45	79
Monatlicher Satz – EUR (**)	4 605	4 255	808	1 676	1 858	4 336	5 494	1 764	1 629	3 245	4 080	3 999	902	1 589
Jährlicher Satz – EUR (***)	55 260	51 059	9 695	20 117	22 298	52 029	65 925	21 167	19 551	38 941	48 959	47 989	10 826	19 066

	IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL	PL	PT	RO	SI	SK	SE	
Stundensatz – EUR	27,94	24,66	8,25	8,25	36,52	14,39	31,39	8,50	11,70	8,67	15,91	10,69	27,94	
Tagessatz – EUR (*)	224	197	66	66	292	115	251	68	94	69	127	86	224	
Monatlicher Satz – EUR (**)	4 470	3 945	1 320	1 320	5 844	2 303	5 022	1 360	1 872	1 387	2 545	1 710	4 470	
Jährlicher Satz – EUR (***)	53 645	47 343	15 835	15 835	70 126	27 630	60 269	16 320	22 460	16 643	30 539	20 521	53 645	

(*) Auf der Grundlage von 8 Kontaktstunden

(**) Auf der Grundlage von 160 Kontaktstunden

(***) Auf der Grundlage von 1720 Kontaktstunden

7. NICHT MIT KOSTEN VERKNÜPFTE FINANZIERUNGEN FÜR VORHABEN ZUR ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN FÜR OPFER HÄUSLICHER GEWALT (UND DEREN KINDER) UND FÜR OBDACHLOSE PERSONEN

7.1. Arten von Vorhaben

Die Vorhaben, die von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen in diesem Dienstleistungsbereich abgedeckt werden, umfassen Dienstleistungen für Opfer häuslicher Gewalt und Personen, die kurzfristig oder dauerhaft obdachlos sind, und werden als Dienstleistungspaket mit folgenden Elementen erbracht:

- stationäre Dienstleistungen, z. B. Notunterkünfte für den Teilnehmer, und
- ambulante Dienstleistungen, z. B. Beratung und Intervention durch Sozialarbeit mit dem Teilnehmer.

7.2. Beschreibung der zu erfüllenden Bedingungen oder der zu erzielenden Ergebnisse mit einem Zeitplan

Die Freigabe der Mittel ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft:

1. überprüfte Erbringung von stationären und/oder ambulanten Dienstleistungen für eine vorab festgelegte Teilnehmerkohorte in fester Größe, die von jedem Mitgliedstaat in der Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben klar festzulegen ist.

Die freigegebenen Mittel umfassen auch Zahlungen für das Erreichen folgender Ergebnisse:

2. Umzug von obdachlosen Menschen und Opfern häuslicher Gewalt sowie deren Kindern aus Not- oder Übergangsunterkünften in herkömmliche Unterkünfte, die eine angemessene Qualität in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit aufweisen, der konkreten Familienstruktur entsprechen und langfristige⁹ Mietvertragszeiten bieten.

7.3. Definition der Indikatoren

a) *löst die Zahlung der Kosten je Einheit für die Erbringung von Dienstleistungen aus*

Indikatorbezeichnung: Erbringung einer Stunde/eines Tages/eines Monats förderfähiger Dienstleistungen für eine Teilnehmerkohorte in fester Größe, die von der Verwaltungsbehörde im Voraus festgelegt wird.

Maßeinheit für den Indikator: Anzahl der von der Verwaltungsbehörde vorab festgelegten Dienststunden/-tage/-monate zur Erbringung förderfähiger Dienstleistungen für eine Teilnehmerkohorte in fester Größe.

b) *löst die Erstattung bei erfolgreicher Umsetzung aus*

Indikatorbezeichnung:

1. Positive Änderung des Wohnstatus bei einem Teilnehmer, der förderfähige Dienstleistungen erhält.¹⁰
2. Nachhaltiges Ergebnis in Bezug auf Wohnverhältnisse bei einem Teilnehmer, der förderfähige Dienstleistungen erhält.

Maßeinheit für den Indikator:

⁹ Als langfristig gilt mindestens ein Jahr (laut ETHOS – Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit).

¹⁰ Als positive Änderung des Wohnstatus wird der Umzug von Not-/Übergangsunterkünften in herkömmliche Unterkünfte von angemessener Qualität in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit betrachtet, die der konkreten Familienstruktur entsprechen und langfristige Mietvertragszeiten bieten.

1. Anzahl der obdachlosen Personen und Opfer von häuslicher Gewalt, die in herkömmliche Unterkünfte von angemessener Qualität in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit umziehen, die der konkreten Familienstruktur entsprechen und langfristige Mietvertragszeiten bieten.
2. Anzahl der obdachlosen Personen und Opfer häuslicher Gewalt, die nach dem erfolgreichen Umzug in herkömmliche Unterkünfte mit einer angemessenen Qualität in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, die der konkreten Familienstruktur entsprechen und langfristige Mietvertragszeiten bieten, diese Ergebnis über einen bestimmten Zeitraum aufrechterhalten.

1. ***Zwischenleistungen, die die Erstattung für nachhaltige Ergebnisse im Bereich Wohnverhältnisse auslösen (b)¹¹***

1. Anzahl der erreichten Zugänge zu dauerhaftem Wohnraum.
2. Anzahl der dauerhaften Umzüge in herkömmliche Unterkünfte von angemessener Qualität in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, die der konkreten Familienstruktur entsprechen und langfristige Mietvertragszeiten bieten, für drei Monate nach dem Zugang.
3. Anzahl der dauerhaften Umzüge in herkömmliche Unterkünfte von angemessener Qualität in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, die der konkreten Familienstruktur entsprechen und langfristige Mietvertragszeiten bieten, für sechs Monate nach dem Zugang.
4. Anzahl der dauerhaften Umzüge in herkömmliche Unterkünfte von angemessener Qualität in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, die der konkreten Familienstruktur entsprechen und langfristige Mietvertragszeiten bieten, für zwölf Monate nach dem Zugang.
5. Anzahl der dauerhaften Umzüge in herkömmliche Unterkünfte von angemessener Qualität in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, die der konkreten Familienstruktur entsprechen und langfristige Mietvertragszeiten bieten, für 18 Monate nach dem Zugang.

Die in den Tabellen 8 und 9 festgelegten Werte decken alle förderfähigen Kosten des Vorhabens ab.

¹¹ Bei diesen Leistungen handelt es sich um kumulative Meilensteine, und die entsprechenden Kosten je Einheit können für jeden Meilenstein (d. h. 3, 6, 12, 18 Monate) geltend gemacht werden, sobald sie erreicht wurden.

Die erforderlichen Unterlagen für den Nachweis, dass die betreffenden Tätigkeiten durchgeführt wurden und dass alle geforderten Ergebnisse realisiert wurden, entsprechen den gemäß den üblichen Praktiken und Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlichen Unterlagen. Die Verwaltungsbehörden müssen den Prüfpfad klar festlegen.

Beispiele für erforderliche Nachweisunterlagen:

Bei Dienstleistungen für Opfer häuslicher Gewalt und deren Kinder:

- Schreiben eines mit häuslicher Gewalt befassten Anwalts, des Sozialdienstes, des Anbieters der Notunterkunft oder eines Erbringers medizinischer Hilfe mit Briefkopf oder andere Nachweisdokumente wie Polizeiberichte, einstweilige Verfügungen oder ähnliche Unterlagen, ärztliche Berichte über Verletzungen, um die Förderfähigkeit der Teilnehmer zu begründen.
- Persönliche Teilnehmerakte mit Datum des Beginns der Maßnahme, Name des Sozialarbeiters/des Beratenden (oder ähnlicher Mitarbeiter) in der Notunterkunft, Angaben zu den erbrachten Dienstleistungen, vom Teilnehmer unterzeichnet und vom zuständigen Mitarbeiter gegengezeichnet.

Bei Dienstleistungen für Obdachlose:

- Schreiben oder sonstige Unterlagen (z. B. gerichtliche Räumungsverfügung, Schreiben der örtlichen Feuerwehr oder Polizeidienststelle, der Versicherungsgesellschaft, des ehemaligen Vermieters), unterzeichnet von einem Streetworker oder Mitarbeiter einer Dienstleistungseinrichtung, der überprüfen kann, ob die betreffende Person tatsächlich obdachlos ist, oder schriftliche Erklärung des Teilnehmers über den früheren Aufenthaltsort des Teilnehmers (falls dieser nicht von einem Streetworker oder Mitarbeiter der Dienstleistungseinrichtung überprüft werden kann).
- Persönliche Teilnehmerakte mit Datum des Beginns der Maßnahme, Name des Sozialarbeiters/des Beratenden (oder ähnlicher Mitarbeiter) in der Notunterkunft, Angaben zu den erbrachten Dienstleistungen, vom Teilnehmer unterzeichnet und vom zuständigen Mitarbeiter gegengezeichnet.

Bei ergebnisbasierten Zahlungen für Opfer häuslicher Gewalt und/oder obdachlose Personen:

- Kopie der Mietverträge für die dauerhafte Unterkunft mit genauer Angabe des Anfangs- und Enddatums des entsprechenden Mietvertrags (vom Teilnehmer zu unterzeichnen und von der Wohnungsgesellschaft oder einer gleichwertigen Einrichtung gegenzuzeichnen).

Wendet die für die Durchführung eines Programms zuständige Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle diese Kosten je Einheit an, um den Unionsbeitrag zu dem Programm für ein unter diese Verordnung fallendes Vorhaben festzulegen, so stellen diese Beträge den Betrag dar, den die Kommission für alle Vorhaben im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen für Opfer häuslicher Gewalt (und deren Kinder) und obdachlose Personen im Rahmen desselben Programms für dieselbe Art von Begünstigten erstattet. Andere Programme, die von anderen zwischengeschalteten Stellen oder Verwaltungsbehörden verwaltet werden, sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

7.4. Anpassungsmethode

Die **für die Erbringung von Dienstleistungen** (Tabelle 8) berechneten Beträge können jährlich auf der Grundlage der Arbeitskosten von Eurostat und der Inflation nach dem HVPI für Dienstleistungen und Beherbergungskosten angepasst werden. Die angepassten Werte mit dem Index des Jahres N gelten ab dem 1. Januar des Jahres N+ 1 für alle betroffenen Vorhaben.

Die Formel für die Anpassung: Einheitswert für Mitgliedstaat X * kombiniertem AKI und HVPI für Mitgliedstaat X

Die berechneten Beträge **für ergebnisbasierte Zahlungen** (Tabelle 9) können jährlich auf der Grundlage der Inflation nach dem HVPI für Dienstleistungen und Beherbergungskosten angepasst werden. Die angepassten Werte mit dem Index des Jahres N gelten ab dem 1. Januar des Jahres N+ 1 für alle betroffenen Vorhaben.

Die Formel für die Anpassung: Einheitswert für Mitgliedstaat X * HVPI für Mitgliedstaat X

Tabelle 8 – Einheitswerte für die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb des Moduls „Krisen und Notfälle“¹² – Preisniveau 2021

	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	HR
Stundensatz – EUR	57,90	55,81	24,96	43,47	38,59	56,73	62,22	37,45	37,75	44,62	56,31	52,80	31,66	31,17
Tagessatz – EUR (*)	463	447	200	348	309	454	498	300	302	357	450	422	253	249
Monatlicher Satz – EUR (**)	9 264	8 930	3 994	6 955	6 175	9 077	9 955	5 991	6 040	7 139	9 010	8 447	5 065	4 988
	IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL	PL	PT	RO	SI	SK	SE	
Stundensatz – EUR	64,66	48,27	33,65	37,07	85,48	41,87	57,77	32,83	39,99	29,52	40,27	35,84	58,60	
Tagessatz – EUR (*)	517	386	269	297	684	335	462	263	320	236	322	287	469	
Monatlicher Satz – EUR (**)	10 346	7 722	5 384	5 931	13 676	6 699	9 244	5 253	6 398	4 723	6 443	5 735	9 376	

(*) Auf der Grundlage von 8 Dienstleistungsstunden

(**) Auf der Grundlage von 160 Dienstleistungsstunden

¹² Dabei handelt es sich um Festbeträge für die gesamte Erbringung der Dienstleistung an eine Teilnehmerkohorte fester Größe. Es handelt sich nicht um Beträge pro einzelnen Teilnehmer.

Tabelle 9: Ergebnisfinanzierung durch Festbeträge für das Dienstleistungsmodul „Krisen und Notfälle“¹³ – Preisniveau 2021

	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	HR
Zugang zu Unterkunft – EUR (a)	611	589	263	458	407	598	656	395	398	470	594	557	334	329
Dauerhafte Unterbringung für 3, 6, 12, 18 Monate – EUR (b)	1 832	1 766	790	1 375	1 221	1 795	1 968	1 185	1 194	1 411	1 781	1 670	1 001	986
	IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL	PL	PT	RO	SI	SK	SE	
Zugang zu Unterkunft – EUR (a)	682	509	355	391	901	441	609	346	422	311	425	378	618	
Dauerhafte Unterbringung für 3, 6, 12, 18 Monate – EUR (b)	2 045	1 527	1 065	1 173	2 704	1 324	1 828	1 039	1 265	934	1 274	1 134	1 854	

¹³ Die Beträge werden je einzelnen Teilnehmer ausgezahlt, der das Ergebnis erreicht hat.